

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2019**

**Ausgegeben am 8. Jänner 2019**

---

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 2018 über die Höhe der Lebensmittelkontrollgebühren (Burgenländische Lebensmittelkontrollgebührenverordnung 2019 - Bgl. LMKG-VO 2019)
- 

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 2018 über die Höhe der Lebensmittelkontrollgebühren (Burgenländische Lebensmittelkontrollgebührenverordnung 2019 - Bgl. LMKG-VO 2019)**

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes - Bgl. LMKGG, LGBl. Nr. 12/2008, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes - Bgl. LMKGG, LGBl. Nr. 12/2008, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, sowie die Höhe der Zuschläge zu den Gebühren werden in der **Anlage 1** festgesetzt. Sollte die Zusammenrechnung aller Untersuchungstätigkeiten der Schlachtier- und Fleischuntersuchung die Höhe der Mindestgebühr nicht erreichen, ist die Mindestgebühr zu verrechnen.

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 gelten nicht für Großbetriebe im Sinne des § 64 Abs. 4 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018.

#### **§ 2**

##### **Entschädigung der Aufsichtsorgane**

(1) Die Höhe der Entschädigung, die den Aufsichtsorganen gemäß § 7 des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes - Bgl. LMKGG, LGBl. Nr. 12/2008, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, gebührt, wird in der **Anlage 2** festgesetzt.

(2) Bei der Zeiterfassung ist eine zehnminütige Rüstzeit (Dokumentationszeit) pro Untersuchungsplatz hinzuzuzählen.

(3) Bei Verzögerungen der Untersuchung, die durch die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten hervorgerufen werden, kann eine zusätzliche Zeitgebühr verrechnet werden. Wenn die Schlachtier- oder Fleischuntersuchung bei einer angemeldeten Schlachtung nicht vorgenommen werden kann, kann eine Viertelstunde Zeitgebühr verrechnet werden.

(4) In Großbetrieben ist der Beginn der Schlachtieruntersuchung mit 15 Minuten vor Beginn der angemeldeten Schlachtzeit anzusetzen.

#### **§ 3**

##### **Sicherstellung**

(1) Die Behörde hat der Unternehmerin oder dem Unternehmer von Betrieben die Zahlung eines angemessenen Vorschusses mit Bescheid vorzuschreiben, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Zahlung der Gebühr gefährdet ist. In diesem Fall wird die Schlachtier- und Fleischuntersuchung nur durchgeführt, wenn die Zahlung des vorgeschriebenen Vorschusses der Behörde spätestens am letzten Werktag vor der Untersuchung nachgewiesen wird.

Bgld. LGBl. Nr. 1/2019 - ausgegeben am 8. Jänner 2019

(2) Der Bescheid gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. die Gründe, auf die sich der Verdacht der Gefährdung der Zahlung der Gebühr stützt, wobei eine Gefährdung jedenfalls anzunehmen ist, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer mit zwei monatlichen Gebührenvorschreibungen im Zahlungsverzug ist,
2. die Höhe des Vorschusses, wobei sich die Behörde an den durchschnittlichen bisher vorgeschriebenen Gebühren für einen Schlachttag im betroffenen Betrieb zu orientieren hat, und
3. die Art des zu erbringenden Nachweises über die Zahlung des Vorschusses.

#### § 4

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Burgenländische Lebensmittelkontrollgebührenverordnung - Bgld. LMKG-VO, LGBl. Nr. 84/2010, außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Mag. Darabos



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)